

Recht an der Ostsee entlang wanderte und das von Nürnberg nach Böhmen; aber überall dort begegnet man auch dem Magdeburger Recht. Besonders seit dem Anfang des 13. Jh.s eroberte es alle Gebiete ostwärts der Elbe-Saalelinie bis nach Polen-Litauen, Südrußland, Ungarn hinein. In der Ukraine erfolgte eine umfassendere Aufnahme deutschen Rechts, d. h. des Magdeburger Rechts, Sachsenspiegels, der PGO. Karls V., erst als dort ein selbständiger Staat errichtet und durch die polnische Rechtsliteratur des 16./17. Jh.s eine Grundlage dafür geschaffen worden war. Dabei ging die Entwicklung in der Ost- und Westukraine verschiedene Wege. Das deutsche Recht hielt sich bis zu den Russifizierungsbestrebungen und Erlassen bis 1831; in Kiew bis 1834, wo noch eine Säule von 1802 an die Geltung Magdeburger Rechts erinnert. Da 1631 mit der Stadt auch das Schöffencharchiv zerstört worden war, gibt es in Magdeburg keine Schöffensprüche mehr. Aber in den Archiven seines weiten Geltungsgebietes sind noch zahllose Sprüche verwahrt, die nun von dem Institut gesammelt werden, zunächst in Fotokopien, um so das alte Archiv des Schöffenchstuhls wiederherzustellen. Eine umfangreiche, mühsame aber großartige Aufgabe, deren Betreuung in den Händen des Vf.s liegt und so die Gewähr für ein glückliches Gelingen bietet. G. Sch.-F.

Hans Eberhardt, Das Krongut im nördlichen Thüringen von den Karolingern bis zum Ausgang des Mittelalters (Zs. d. Ver. f. thür. Gesch. u. Altertums Kde NF. 37, 1943, S. 1—96). — In sorgfältiger und wertvoller Untersuchung behandelt E. das Krongut im nördlichen Thüringen, das ist das Land zwischen Hainleite und den Bleicheröder Bergen bis zum östlichen Rand der Helmeniederung; er stützt sich auf die urkundlichen Nachrichten und zieht auch das sonstige Quellenmaterial heran. Er stellt dabei den Verfall des Königsgutes in diesem Raume in der staufischen Zeit fest. E. kommt zu dem Ergebnis, daß das Königsgut recht umfangreich gewesen sein muß; eine eingehendere Stellungnahme zu W. Schlesinger (Die Entstehung der Landesherrschaft) wäre erwünscht gewesen. Die Arbeit beweist, wieviel eindringende Landesforschung zur Reichsgeschichte zu sagen hat. Eine Kartenskizze gibt ein Bild von der Verteilung des Königsgutes. Th. M.

Willy Flach, Die Entstehungszeit der thüringischen Städte (Zs. d. Ver. f. thüring. Gesch. NF. 36, 1942, S. 52—111). — Die 93 ma. Städte gingen in den meisten Fällen aus einer Gründung hervor. Die Zeit 1250—1350 weist die häufigsten Stadtwerdungen auf. Die Veranlassung gaben vorwiegend die führenden Herrengeschlechter, aber auch geistliche Kräfte und die Reichsmacht hatten teil daran. Ausschlaggebend waren in der Hauptsache wirtschaftliche Momente, aber auch militärische Zwecke. Seit der Mitte des 13. Jh.s sind die Stadtwerdungen außerdem nach Ansicht des Vf.s geradezu als Modeerscheinung anzusehen. A. R.

Herbert Weinelt, Der mittelalterliche Wehrbau einer ostmitteldeutschen Rodungslandschaft. Die Burgen des Kreises Freiwaldau im Ostsudetenland (Dt. Arch. f. Landes- u. Volksforsch. 6, 1942, S. 148—169). — W. führt die Burgen dieses Gebietes auf zwei Grundformen zurück: den Ringmauertyp der Höhenburgen, die vom Landesherrn (Bischof von Breslau) zum Schutze des Landes angelegt wurden, und auf die zugleich als Verwaltungsmittelpunkt dienenden festen Häuser der ritterlichen Führer des Siedlungswerkes. Diese